

**Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Sitz: Stuttgart

Mitglied im BBW – Beamtenbund und Tarifunion



Positionspapier

in der Fassung
des Beschlusses vom 16. Juli 2022

Stand: 12.06.2023

Positionspapier 2023

Situation

Rechtspflegerinnen und Rechtspflögern sind durch Gesetz Aufgaben von hoher Bedeutung für den Bürger, den Staat und für die Gesellschaft zugewiesen. Mit ihrer Arbeit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg. In den ihnen übertragenen Aufgaben entscheiden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als Gericht in sachlicher Unabhängigkeit.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werden als unabhängiges Organ der Rechtspflege tätig (§ 9 RPfIG).

Die Schaffung eines eigenen Statusamtes für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und die Verankerung in der Gerichtsverfassung sind deshalb zwingend geboten und an geeigneter Stelle im GVG wie folgt zu ergänzen:

„Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen die ihnen nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen gerichtlichen Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen wahr.“ Diese Forderung kann nur auf Bundesebene umgesetzt werden. Der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Baden-Württemberg – unterstützt hierzu den Bund Deutscher Rechtspfleger – Bundesverband –.

Der dauerhafte Wandel gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen, die Einführung der elektronischen Akte und grundlegende Justizreformen sowie das in der Zwischenzeit unübersichtlich gewordene System von Aufgabenverteilungen innerhalb der Berufsgruppen in der Justiz, muss durch eine effektive, schlanke und sachorientierte Verfahrens- und Organisationsstruktur bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ersetzt werden.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Baden-Württemberg – **fordert deshalb** für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Baden-Württemberg:

1. Abschaffung von Übertragungsvorbehalten, Doppelzuständigkeiten und neue Aufgaben

Der Bund Deutscher Rechtspfleger hat auf seinem Bundesrechtspflegertag 2016 das Rechtspflegerrecht mit einem Entwurf eines neuen Rechtspflegergesetzes fortentwickelt. Darin werden das unübersichtliche gewordene System der Übertragungsvorbehalte sowie Doppelzuständigkeiten und der im Bundesgebiet zu beobachtende Flickenteppich in der Umsetzung der Öffnungsklauseln aufgehoben und durch verbindliche Übertragungen auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ersetzt. Ferner werden neue Aufgaben auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übertragen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Baden-Württemberg schließt sich den Entschlüssen des Rechtspflegertages an und fordert die Landesregierung auf, sich für die Umsetzung des vorgelegten Entwurfes des Rechtspflegergesetzes auf Bundesebene einzusetzen. Bis zu einer vollständigen Umsetzung sind mögliche Aufgabenübertragungen durch Ausschöpfung der Öffnungsklauseln auf Landesebene zu realisieren.

2. Abgabe von Aufgaben

a) § 153 GVG und § 27 RPfIG sind so zu ändern, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entbunden werden. Alle Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind auf den nachgeordneten Bereich (Justizfachangestellte, Justizfachwirte) zu übertragen und ausschließlich von diesen Berufsgruppen eigenverantwortlich zu bearbeiten.

b) § 36b RPfIG, wonach die Landesregierungen ermächtigt sind, bestimmte von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wahrzunehmende Aufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen, ist vollständig umzusetzen.

3. Stärkung dezentraler Strukturen

Der Bund Deutscher Rechtspfleger -Landesverband Baden-Württemberg- setzt sich für die Stärkung dezentraler Strukturen ein, um den Bürgerinnen und Bürgern in einem Flächenland auch künftig ein flächendeckendes Serviceangebot aller Dienstleistungen der Justiz bereitstellen zu können.

4. Justizverwaltung

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen im Bereich der Justizverwaltung in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften, den Vollzugsanstalten sowie dem Justizministerium anspruchsvolle Verwaltungsaufgaben mit hoher personeller, finanzieller und organisatorischer Verantwortung wahr und stellen damit den größten Personalanteil in den Justizverwaltungen.

Als Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in den Behördenleitungen, als Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren, als Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte, im Controlling, beim IuK-Fachzentrum Justiz und in den Verwaltungen der Obergerichte und Ministerien verantworten und gewährleisten sie in entscheidungserheblichen Positionen das Funktionieren der Dritten Gewalt.

Als Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter nehmen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die durch die Verwaltungsleiter-VwV übertragenen Aufgaben wahr. In der gelebten täglichen Praxis werden die Justizbehörden durch ein kollegiales Führungsgremium aus Behördenvorstand und Verwaltungsleiterin / Verwaltungsleiter geleitet. Der Bedeutung der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters für das tägliche Funktionieren der Justizbehörden ist durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) an entsprechender Stelle Rechnung zu tragen und die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter als Leitungsmitglied mit dem Verantwortungsbereich für Personal, Organisation und Haushalt auf gesetzlicher Ebene einzuführen.

5. Einführung neuer Arbeitsprozesse und Digitalisierung

Der Bund Deutscher Rechtspfleger -Landesverband Baden-Württemberg- unterstützt die Einführung neuer Arbeitsprozesse und die Digitalisierung der Justiz. Im Rahmen einer konstruktiven, wo nötig kritischen, notwendigen Begleitung setzt sich der Verband für die Einhaltung DIN EN ISO 9241-171 (Ergonomie) sowie für eine barrierefreie und performante Umsetzung ein. Der Verband ist zu beteiligen, insbesondere bei der Einführung neuer Fachverfahren.

6. Nachwuchsgewinnung und -förderung

Der demographische Wandel bedingt, dass der Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Baden-Württemberg schlägt vor:

- Errichtung eines Wohnheims in der Nähe zur Hochschule
- Entwicklung von auf das Berufsbild und die Zielgruppe abgestimmten, modernen Werbemaßnahmen
- Schaffung einer Aufstiegsmöglichkeit ins Richteramt
- Schaffung eines Aufstiegslehrgangs in den höheren Justizdienst

7. Studium

Der Bund Deutscher Rechtspfleger -Landesverband Baden-Württemberg- fordert ein nachhaltiges und effizientes Rechtspflegerstudium. Zentrales Studienziel ist die Berufsfähigkeit der Studierenden, nicht die Berufsfertigkeit. In diesem Zusammenhang ist das Studium auf einen Bachelor-Studiengang umzustellen und die Lehrinhalte entsprechend anzupassen.

Der Bachelorstudiengang Bachelor of Laws (Gerichtsvollzieher) ist in das Rechtspflegerstudium zu integrieren.

Um den gestiegenen personellen Aufwand in der studienpraktischen Ausbildung bei den Justizbehörden abzubilden, sind die Personalbemessungszahlen (Pebb§y) zu erhöhen.

Für die fachtheoretischen Studienabschnitte an der Hochschule und die Studienpraxis an den Justizbehörden fordern wir Dienstlaptops für die Studierenden für die gesamte Dauer des Studiums. Die Hochschule ist mit flächendeckendem WLAN auszustatten.

8. Einführung und Ausbau neuer Arbeitsmodelle

Der Bund Deutscher Rechtspfleger -Landesverband Baden-Württemberg- fordert die Einführung neuer und den Ausbau vorhandener Arbeitsformen. Im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs ist auch der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Rechnung zu tragen. Mobile Arbeitsplätze, flexible Arbeitszeiten und der Ausbau von alternierender Telearbeit ist zu fördern. Von der neuen Dienstvereinbarung zum Arbeiten außerhalb der Dienststelle ist Gebrauch zu machen.

9. Dienstpostenbewertung

Die VwV Dienstpostenbewertung ist fortwährend und insbesondere bei Gesetzesänderungen, die den Aufgabenumfang und -zuschnitt der Dienstposten betreffen, zeitnah fortzuschreiben und zu aktualisieren.

Angesichts des 2022 in Kraft getretenen „Vier-Säulen-Modells“ sind die Bewertungen und Bündelungen für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht mehr zutreffend und aus Gründen des gebotenen Abstands zur Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes anzuheben.

10. Besoldung, Aufstieg und Eingangsamt

Die Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten für **alle** Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind nachhaltig zu verbessern.

Hierzu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- a) Durch die Änderungen des BVAnp-ÄG 2022 (sog. „4-Säulen-Modell“) fordern wir für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die Aufhebung der Begrenzung von Beförderungsmöglichkeiten nur bis Besoldungsgruppe A 11. Diese ist insbesondere im Hinblick auf das neue Endamt im mittleren Dienst A10+Z nicht mehr angemessen. Aus diesem Grund fordern wir die Bündelung der Dienstposten von A10 bis A12. Die bisher den Dienstposten A12, A13 und A13+Z zugeordneten Dienstposten sind dementsprechend anzupassen. Aufgrund des neuen Einstiegsamtes in A10 muss zwingend auch das Endamt nach Besoldungsgruppe A14+Z angehoben werden, um den gestiegenen Anforderungen auch in den höheren Laufbahnen Rechnung zu tragen.
- b) Die Stellenobergrenzenverordnung ist aufzuheben.
- c) Folgende Stellenanhebungen sind umzusetzen: von A10 auf A11, von A11 auf A12, von A 12 auf A13, von A13 auf A14 und von A13+Z auf A14+Z.

d) Für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die in den höheren Dienst aufsteigen, ist eine eigene Laufbahn des höheren Justizdienstes einzurichten. Die hierfür erforderlichen Haushaltsstellen sind im Staatshaushalt auszubringen.

e) Ziel ist die Schaffung einer Einheitslaufbahn für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger; beginnend in Besoldungsgruppe A12 und endend in Besoldungsgruppe A 14, nebst ruhegehaltsfähigen Zulagen für herausgehobene Tätigkeiten (z.B. Verwaltungsleiterin / Verwaltungsleiter).